



## Sitzungsvorlage

TOP 11 – öffentlich – beschließend

<b>Sitzungstag:</b>	<b>06.06.2024</b>		
<b>Gremium:</b>	<b>Gemeinderat</b>		
Fachbereich:	Hauptamt	Sitzungsnummer:	Rat/2024/008
Sachbearbeiter/in:	Ralf Heimes	Vorlagennummer:	2024/097

### **Vereinbarung zwischen der Gemeinde Langeoog und dem Landkreis Wittmund über Kosten im Zusammenhang mit dem Betrieb von Kindertagesstätten -KiTa-Kostenvereinbarung-**

#### **Sachvortrag:**

Nach der Rückgabe der Trägerschaft für die Kindertagesstätte an den Landkreis und der damit verbundenen Kündigung der Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe mit dem Landkreis Wittmund zum 31.12.2024 war die Abstimmung einer neuen Kostenvereinbarung erforderlich.

Die neue Vereinbarung zwischen der Gemeinde Langeoog und dem Landkreis Wittmund über Kosten im Zusammenhang mit dem Betrieb von Kindertagesstätten -KiTa-Kostenvereinbarung- ist in einem konstruktiven Austausch mit dem Landkreis erstellt worden. Der Entwurf sieht eine Gleichstellung der kreisangehörigen Kommunen vor und berücksichtigt mögliche künftige Anpassungen der Vereinbarung zwischen dem Landkreis und den anderen Kommunen. Der Entwurf ist bei Vorlagenerstellung noch nicht final abgestimmt, so dass der Vorlage zunächst der letzte Entwurf beigelegt ist. Bis zum Verwaltungsausschuss sollte die finale Fassung vorliegen.

#### **Beschlussempfehlung:**

Der Verwaltungsausschuss empfiehlt,  
der Rat beschließt,

die Verwaltung mit dem Abschluss der Vereinbarung zwischen der Gemeinde Langeoog und dem Landkreis Wittmund über Kosten im Zusammenhang mit dem Betrieb von Kindertagesstätten -KiTa-Kostenvereinbarung- in der abschließend vorgelegten Version vom ..... zu beauftragen.

Langeoog, den 30.05.2024

**Anlagen:**

# Vereinbarung zwischen der Gemeinde Langeoog und dem Landkreis Wittmund über Kosten im Zusammenhang mit dem Betrieb von Kindertagesstätten -KiTa-Kostenvereinbarung-

## Präambel

Die Landkreise und kreisfreien Städte (örtliche Träger) erfüllen gemäß § 1 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (Nds. AG SGB VIII) vom 05.02.1993 (Nds. GVBl. S. 45) in der zurzeit geltenden Fassung die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII) innerhalb ihres eigenen Wirkungskreises durch das Jugendamt. Gemäß § 13 Absatz 1 Nds. AG SGB VIII können Gemeinden, die nicht örtliche Träger sind, im Einvernehmen mit den örtlichen Trägern allerdings bestimmte Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe wahrnehmen.

Auf dieser Grundlage nehmen bisher alle kreisangehörigen Gemeinden im Landkreis Wittmund die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen wahr. Im Rahmen einer Vereinbarung wird u.a. zur Finanzierung der Kindertageseinrichtungen geregelt, dass der Landkreis Wittmund das den Gemeinden entstehende Personalkostendefizit erstattet und darüber hinaus eine Verwaltungsgemeinkostenpauschale in Höhe von 5 % des Personalkostendefizits an die Gemeinden zahlt.

Auch zwischen dem Landkreis Wittmund und der Gemeinde Langeoog wurde eine solche Vereinbarung (KiTa-Vereinbarung) mit Wirkung ab dem 01.01.2023 geschlossen. Die Gemeinde Langeoog hat diese Vereinbarung nunmehr mit Schreiben vom 21.12.2023 mit Wirkung zum 01.01.2025 gekündigt. Die Aufgabenträgerschaft geht damit kraft Gesetz auf den Landkreis Wittmund über.

Durch den Wechsel der Aufgabenträgerschaft sind in der Folge auch die Finanzbeziehungen zwischen der Gemeinde Langeoog und dem Landkreis Wittmund neu zu regeln.

## § 1

### Finanzierung von Kindertagesstätten

- (1) Der Landkreis trägt das ihm, bzw. einem beauftragten Träger, durch die Aufgabenwahrnehmung entstehende Personalkostendefizit. Das Personalkostendefizit bemisst sich aus der Differenz der Personalkosten nach § 2 und den personalkostenbezogenen Erstattungen nach § 3 dieser Vereinbarung.
- (2) Der Landkreis Wittmund trägt darüber hinaus entstehende Kosten für Personaldienstleister, sofern damit die personelle Mindestausstattung in Gruppen nach § 11 NKiTaG sichergestellt werden muss.
- (3) Die Gemeinde Langeoog verpflichtet sich, dass dem Landkreis über die Absätze 1 und 2 hinausgehende Gesamtdefizit im Zusammenhang mit dem Betrieb von Kindertagesstätten in der Gemeinde Langeoog zu erstatten. Das Gesamtdefizit bemisst sich aus der Differenz der ordentlichen Aufwendungen und Erträge auf Basis der nach haushaltsrechtlichen Grundsätzen aufzustellenden Ergebnisrechnungen.
- (4) Abweichend von Absatz 3 Satz 2 bemisst sich das Gesamtdefizit im Kalenderjahr 2025 aus der Differenz der ordentlichen Aufwendungen und Erträge auf Basis der nach haushaltsrechtlichen Grundsätzen aufzustellenden Ergebnisrechnung, abzüglich einer Pauschale von 5 % des Personalkostendefizits nach Absatz 1. Für die Folgejahre wird zwischen den Parteien rechtzeitig vor Ablauf des Jahres abgestimmt, ob im Zuge der Gleichbehandlung der Kommunen weiterhin eine Verwaltungsgemeinkostenpauschale anzusetzen ist.

## § 2 Ermittlung der Personalkosten

- (1) Personalkosten sind die Aufwendungen für Bezüge der in den Kindertagesstätten beschäftigten pädagogischen Fachkräfte, pädagogischen Assistenzkräfte und die sonstigen Assistenzkräfte sowie die Aufwendungen für Beiträge und Steuern, die im Zusammenhang mit der Gewährung der Bezüge stehen.
- (2) Bezüge sind alle nach tarifvertraglichen sowie vergleichbaren außertariflichen Regelungen gezahlten Entgelte an Beschäftigte. Hierzu gehören
  1. Vergütungen,
  2. vermögenswirksame Leistungen,
  3. Bestandteile der leistungsorientierten Bezahlung und
  4. tarifliche und außer-/ übertarifliche Zulagen und Sonderzahlungen.
- (3) Beiträge und Steuern, die im Zusammenhang mit der Gewährung der Bezüge nach Absatz 2 stehen, sind Aufwendungen die aufgrund gesetzlicher oder tarifvertraglicher Regelungen erbracht werden müssen. Dazu gehören insbesondere
  1. Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und Zusatzversorgung,
  2. Zuschüsse zur gesetzlichen Krankenversicherung,
  3. Beiträge für eine Zusatzversorgung sowie
  4. weitere auf die Bezüge anfallenden Aufwendungen.
- (4) Personalkosten im Sinne der Absätze 2 und 3 sind auch Ausgaben, die nach der Beendigung der Tätigkeit in einer Kindertageseinrichtung aufgrund vertraglicher, tariflicher oder gesetzlicher Regelungen anfallen, wenn sie dieser Tätigkeit zuzuordnen sind.
- (5) Pädagogische Fachkräfte sind
  1. staatlich anerkannte Erzieherinnen und staatlich anerkannte Erzieher,
  2. staatlich anerkannte Kindheitspädagoginnen und staatlich anerkannte Kindheitspädagogen,
  3. Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen ohne staatliche Anerkennung, die am 31. Juli 2021 als pädagogische Kraft beschäftigt waren, sowie staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen und staatlich anerkannte Sozialpädagogen,
  4. Personen, die ein pädagogisches Hochschulstudium mit Studienanteilen von 80 Credit Points, die auf die Arbeit mit Kindern in Tageseinrichtungen für Kinder ausgerichtet sind, mit einem Diplom-, Bachelor- oder Masterabschluss abgeschlossen haben und die über eine mindestens einjährige einschlägige Berufserfahrung verfügen,
  5. Personen mit der Befähigung zur Ausübung des Lehramtes an Grundschulen,
  6. staatlich anerkannte Heilpädagoginnen und staatlich anerkannte Heilpädagogen sowie
  7. staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerinnen und staatlich anerkannte Heilerziehungspfleger.
- (6) Pädagogische Assistenzkräfte sind
  1. sozialpädagogische Assistentinnen und sozialpädagogische Assistenten,
  2. Personen, die ein Studium nach Absatz 4 Nr. 4 abgeschlossen haben, jedoch noch nicht über eine mindestens einjährige einschlägige Berufserfahrung verfügen,
  3. Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger,
  4. Sozialassistentinnen und Sozialassistenten mit dem Schwerpunkt Haus- und Familienpflege oder Persönliche Assistenz, die am 31. Dezember 2014 als pädagogische Kraft beschäftigt waren, sowie

5. Spielkreisgruppenleiterinnen und Spielkreisgruppenleiter, die am 31. Juli 2021 als zweite Kraft nach § 4 Abs. 3 Satz 4 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 7. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 10. Dezember 2020 (Nds. GVBl. S. 477), beschäftigt waren.

(7) Sonstige Assistenzkräfte sind

1. Personen, die einen Bundesfreiwilligendienst leisten,
2. Personen, die ein freiwilliges soziales Jahr (FSJ) nach dem Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten leisten,
3. Praktikanten, die ein Entgelt erhalten sowie
4. sonstiges durch Gesetz, Verordnung oder Erlass zugelassenes Betreuungspersonal in Kindertagesstätten.

### § 3

#### Ermittlung der personalkostenbezogenen Erstattungen

- (1) Personalkostenbezogene Erstattungen sind Erträge, die der Landkreis selbst oder ein beauftragter Träger der Kindertagesstätte zur Finanzierung der Personalkosten erhalten oder die unmittelbar in Zusammenhang zu den Personalkosten stehen.
- (2) Dazu gehören insbesondere
  1. alle Zahlungen aufgrund des Niedersächsisches Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) und der Durchführungsverordnungen,
  2. Fördergelder des Bundes und des Landes, die einen unmittelbaren Zusammenhang zu den Personalkosten haben,
  3. Personalkostenerstattungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX und
  4. Erstattungen der Sozialversicherungsträger auf die nach § 5 gezahlten Personalkosten.

### § 4

#### Verfahren

- (1) Der Landkreis Wittmund stellt der Gemeinde Langeoog die entstehenden Kosten bis zum 30.06. des auf das jeweilige Haushaltsjahr folgenden Jahres in Rechnung.
- (2) Der Landkreis Wittmund erhält von der Gemeinde Langeoog Abschläge auf die entstehende Erstattung. Die Abschläge werden von der Gemeinde Langeoog anteilig zum 01.03., 01.06., 01.09., und 01.12. des Jahres ausgezahlt. Der vierteljährliche Abschlag beträgt im Jahr 2025 30.000,00 € und somit 120.000,00 € für das gesamte Jahr 2025. Ab dem Jahr 2026 teilt der Landkreis Wittmund der Gemeinde Langeoog bis zum 31.08. eines jeden Jahres die voraussichtlichen Kosten nach § 1 Abs. 3 und 4 dieser Vereinbarung für das Folgejahr mit. Der jährliche Abschlag beträgt 90 % dieser Kosten.

§ 5  
Investitionskostenförderung

- (1) Während der Nutzung der gemeindeeigenen Liegenschaft als Kindertagesstätte gewährt der Landkreis Wittmund der Gemeinde Langeoog für Investitionen und Investitionsmaßnahmen eine Förderung.
- (2) Die Förderung richtet sich dabei analog nach der Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe zwischen dem Landkreis Wittmund und den übrigen kreisangehörigen Gemeinden in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6  
Fachberatung

Die Fachberatung nach § 13 Abs. 1 NKiTaG wird vom Landkreis im Einvernehmen mit dem Träger der Kindertagesstätte sichergestellt.

§ 7  
Inkrafttreten und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Die Vereinbarung kann von den Vertragsparteien mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende gekündigt werden.

Landkreis Wittmund  
- Der Landrat -

Wittmund, den \_\_\_\_\_

Gemeinde Langeoog  
- Die Bürgermeisterin -

Langeoog, den \_\_\_\_\_